

# DER LANDRAT

Geschäftsbereich: 40	<b>DRUCKSACHE</b>	
Az.: 40-40.13/Sp-BAUFÖ	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 04.05.2018	55	2018

## Vorlage

an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)	Sitzungstag	Zutreffendes ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/>				
		öffent-lich	nicht-öffentlich	Beschlussvorschlag		
				ange-nommen	abgelehnt	geändert
<input checked="" type="checkbox"/> Ausschuss für Kultur, Heimatgeschichte, Sport und Freizeit	31.05.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss	15.06.2018		<input checked="" type="checkbox"/>			
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag	12.09.2018	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
<input type="checkbox"/> Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> entfällt						

<b>Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):</b>				Geschäftsbereich 40 zur Beschlussausführung.  (Handzeichen)
Gefertigt: 40.18 gez. Lückstei Greizer	Beteiligt:	Landrat gez. Radeck		

**Betreff:**

Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

**Beschlussvorschlag:**

Die Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus wird – vorbehaltlich der Prüfung durch das Referat Rechnungsprüfung – mit Wirkung zum 01.10.2018 beschlossen.

Für die Sportstättenbauförderung wird ab dem Haushaltsjahr 2019 eine jährliche Förder-summe von 100.000,- € im Haushalt eingeplant.

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 55	Jahr 2018

**Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:**

5 Die kommunalen Spitzendverbände Niedersächsischer Landkreistag (NLT), Niedersächsischer Städtetag (NST) und Niedersächsischer Städte- und Gemeindebund (NSGB) haben im Oktober 2017 mit dem Niedersächsischen Innenministerium (MI) eine gemeinsame Erklärung zum Sport beschlossen und veröffentlicht.

10 Hintergrund dieser gemeinsamen Erklärung ist die Herausstellung der Bedeutung des Vereinssports in Niedersachsen. Darin wird verdeutlicht, dass die Förderung des Sports seit 2011 (Art. 6 der Niedersächsischen Verfassung) Aufgabe der Kommunen ist.

15 Die Schwierigkeit liegt aber in der Leistungsfähigkeit der Kommunen. Die Sportfördermittel des Landes kommen insbesondere nur noch in den leistungsstarken Kommunen an.

20 Der Kreistag hat u.a. auch deswegen im Rahmen der Beratungen für den Haushalt 2018, in seiner Dezember-Sitzung 2017 beschlossen, in den Haushalt 2018 Mittel in Höhe von 150.000,- € für die Sportstättenbauförderung aufzunehmen. Diese Mittel sollen wiederum in den Folgejahren ebenfalls eingeplant werden.

25 Mangels gültiger Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus, ist eine Gewährung von Fördermitteln jedoch nicht umsetzbar. Diesbezüglich hat der Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport, die in der Anlage befindlichen Richtlinien erarbeitet. Diese orientieren sich an denen des LandesSportBundes Niedersachsen e.V., welche die Vergabe der Mittel des Landes regelt. So kann gewährleistet werden, dass eine einheitliche Förderregelung für Landes- und Landkreis-Mittel vorherrscht.

30 Ziel des Vereins- und Breitensports im Landkreis Helmstedt ist es, eine durchschnittliche Drittel-Förderung ( $\frac{1}{3}$  Landesmittel,  $\frac{1}{3}$  kommunale Mittel,  $\frac{1}{3}$  Verein) ins Leben zu rufen. Seitens der Kreisverwaltung wird allerdings die Verantwortung für das kommunale Drittel nicht nur allein beim Landkreis gesehen. Vorgeschlagen wird deshalb, das durchschnittliche kommunale Drittel hälftig zwischen Landkreis und jeweiliger kreisangehöriger Kommune aufzuteilen. Seitens des Landkreises wären somit durchschnittlich  $\frac{1}{6}$  der förderungsfähigen Ausgaben zu bezuschussen.

35 **Beispielhafte Darstellung der Zuschussverteilung:**

Maßnahme	Volumen der Maßnahme	Zuschüsse			Eigenanteil Verein	
		LSB	Landkreis	Kommune		
Maßnahme 123	240.000 €	80.000 €	40.000 €	40.000 €	80.000 €	1/3
Maßnahme ABC	300.000 €	100.000 €	50.000 €	50.000 €	100.000 €	1/3
Maßnahme XYZ	400.000 €	100.000 €	50.000 €	50.000 €	200.000 €	1/3 + Betrag über Deckelung
Förderung:		1/3	1/6	1/6		
Deckelung:		100.000 €	50.000 €	50.000 €		

<b>Vorlage</b> (Fortsetzungsblatt)	<b>DRUCKSACHE</b>	
	Ifd. Nr. 55	Jahr 2018

40 Das durchschnittliche jährliche Gesamtvolumen an Baumaßnahmen, welches über die  
Mittel der Landesförderung gefördert werden kann, wird seitens des KreisSportBundes  
Helmstedt e.V. auf zurzeit rund 300.000,- € beziffert. Im Rahmen einer durchschnittlichen  
45 Sechstel-Förderung, wären seitens des Landkreises somit Fördermittel in Höhe von jähr-  
lich 50.000,- € einzuplanen.

Laut Mitteilung des Vorsitzenden des KreisSportBundes Helmstedt e.V. laufen zurzeit  
Gespräche über die Erhöhung bzw. Verdoppelung der Landesfördermittel ab 2019, die  
wiederum eine Anpassung der Fördermittel des Landkreises auf 100.000,- € rechtfertigen  
50 und andererseits dem vom Vereins- und Breitensport mehrfach vorgebrachten Investiti-  
onsstau entgegenkommen würden. Die Verwaltung empfiehlt diesbezüglich den Betrag  
ab 2019 entsprechend auf 100.000,- € neu festzusetzen. Für die zuständige Gemeinde  
würde diese Erhöhung ebenso gelten.

55 Die Erhöhung der Sportfördermittel ist m.E. auf den höheren einzelnen Investitionsbedarf  
bezogen erforderlich. Dazu wollte die Verwaltung grundsätzlich eine Bedarfsliste von den  
Kommunen und Vereinen einholen. Der Landessportbund und der Kreissportbund hatten  
aber bereits eine solche Liste über das Institut Bertelsmann in auftrag gegeben. Leider  
60 liegt uns noch kein Ergebnis vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der Sportstättenbauförderung um eine frei-  
willige Aufgabe handelt, die aufgrund der derzeitigen Finanzlage jedoch bei der Aufstel-  
lung des Haushaltsplanes bereits entsprechend zu berücksichtigen ist.



**Landkreis Helmstedt**  
Geschäftsbereich Schule, Kultur und Sport

# Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus

(Gültigkeit ab: 01.10.2018)

## 1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzungen

Der Landkreis Helmstedt macht sich stark für eine sport- und bewegungsorientierte Gesellschaft, in der eine lebendige und aktive Sportvereinslandschaft einen wesentlichen Beitrag leistet. Diese Richtlinie ermöglicht eine finanzielle Förderung von Baumaßnahmen, die die Aufrechterhaltung und Ausweitung von Aktivitäten als Ziel haben, die diesem Zweck dienen. Dazu gehören alle baulichen Anlagen für Sport, Bewegung und Begegnung.

Die Richtlinie differenziert zwischen einer Förderung von **Baumaßnahmen**

- **zur Bestandssicherung**
- und**
- **zur Bestandsentwicklung.**

**Zur Bestandssicherung** gehören Maßnahmen, die zur baurechtlichen, betriebsorganisatorischen und finanziellen Absicherung der baulichen Anlagen erforderlich sind (inkl. Sanierung und Modernisierung).

**Zur Bestandsentwicklung** gehören bauliche Maßnahmen, z.B. Erweiterungsmaßnahmen bestehender Anlagen, Umnutzung oder Umbau von Gebäuden und Freiflächen, die dem Sportverein bisher nicht zur Verfügung standen, sowie Neubauten, die eine Neuausrichtung des Sportvereins unterstützen. Maßnahmen der Bestandsentwicklung beinhalten einen höheren Planungsaufwand und sollen regionale gesellschaftliche, demografische und infrastrukturelle Faktoren sowie Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen.

Über diese Richtlinie werden damit Baumaßnahmen gefördert, bei denen es erforderlich ist, den „**Status quo**“ zu sichern. Es werden aber auch gezielt Baumaßnahmen unterstützt, die eine **zukunftsorientierte Sportraumentwicklung** ermöglichen.

Die finanzielle Unterstützung der Baumaßnahmen soll die Position des organisierten Sports als starker Netzwerkpartner im Wohnquartier, im Stadtteil, in der Gemeinde oder der Stadt stärken.

## 2. Antragsberechtigte

2.1 Antragsberechtigt sind Sportvereine, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Mitglied im KreisSportBund Helmstedt e.V. sind. Sofern im Rahmen eines Antrages zur Förderung durch Landesmittel, das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. eine Ausnahme getroffen hat, gilt diese auch für die Antragstellung gegenüber dem Landkreis Helmstedt.

2.2 Zusätzlich sind mit Bestätigung durch den KreisSportBund Helmstedt e.V. antragsberechtigt:

- Zusammenschlüsse von Sportvereinen gemäß 2.1.
- Sportvereine gemäß 2.1, die sich in begründeten Einzelfällen an Projekten anderer Träger beteiligen. Voraussetzung ist, dass die Sportvereine gemäß 2.1 dafür anteilmäßig (im Verhältnis zu seiner eingebrachten Leistung) langfristig verbriefte Nutzungsrechte (gemäß 4.1.1) erhalten. Voraussetzung in diesen Fällen, ist eine gefällte Entscheidung über eine Förderung durch das zuständige Organ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.

### **3. Gegenstand der Förderung**

#### **3.1 Förderungsfähig sind**

- Baumaßnahmen von Antragsberechtigten nach Ziffer 2, die mit der sportlichen Nutzung im Zusammenhang stehen.
- Ausgaben für Planung, Genehmigungsgebühren und Ausgaben für Strom-, Gas-, Wasser- und Abwasseranschluss, soweit diese mit der beantragten Baumaßnahme zusammenhängen.
- der Ankauf von bisher nicht für sportliche Zwecke genutzten baulichen Anlagen (kein Grundstückskauf).

#### **3.2 Nicht förderungsfähig sind**

- Verwaltungs- und Geschäftsräume.
- langfristig vermietete bauliche Anlagen (z.B. Vereinsgaststätten, Wohnungen, Pferdepensionsboxen, Steganlagen).
- Sportvereinsräume, bei denen die gastronomische Nutzung gegenüber der sportlichen Nutzung über 50 % liegt. Dies betrifft ebenfalls die zugehörigen Nebenräume wie Toilettenanlagen und Terrassen.
- Getränkelager, Kühlraum, separate Küche, Biergärten.
- bauliche Anlagen der Banden- und Tribünenwerbung.
- Kassenhäuschen.
- der Anteil an Anlagen zur Energiegewinnung, der nicht zur Deckung des Eigenbedarfs benötigt wird, sondern nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) die erzeugte Energie in das öffentliche Netz einspeist.
- Schönheitsreparaturen, Reparaturen im Rahmen der laufenden Instandhaltung sowie Frühjahrsinstandsetzungen.

### **4. Förderungsvoraussetzungen**

#### **4.1 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen**

##### **4.1.1 Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn**

- das Grundstück, die Gebäude und baulichen Anlagen sich im Eigentum des Antragsberechtigten befinden oder
- dem Eigentum gleichstehende langfristige Rechte bzw. langfristig vertraglich eingeräumte Nutzungsrechte (z.B. aus Pachtverträgen) mit in der Regel einer Laufzeit von noch mindestens 12 Jahren ab dem Jahr der Antragstellung bestehen. Ausnahmen bezüglich des Abschlusses und der Laufzeit der bestehenden Rechte bedürfen der Genehmigung durch den Landkreis.
- eine zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der Förderungsmittel sichergestellt ist, weitere Finanzierungshilfen ausgeschöpft wurden und Eigenmittel von mindestens 20 v.H. der förderungsfähigen Ausgaben eingebracht werden. Nicht als Eigenmittel gelten Darlehen, deren Zins- und/oder Tilgungsraten von Dritten übernommen werden und nicht rückzahlbare kommunale Darlehen.
- mit der Baumaßnahme im Bewilligungszeitraum begonnen wird.
- der oder die Beauftragte des Antragstellenden bis max. 12 Monate vor Antragstellung am Qualifixbaustein „Sportstättenbau – Von der Idee bis zur Nutzung“ oder einer adäquaten Veranstaltung des zuständigen Sportbundes nachweislich teilgenommen hat.
- bei Baumaßnahmen ab 25.000,00 € Gesamtausgaben vor Antragstellung eine Beratung durch den Sportbund erfolgt ist und der Antragsteller schlüssig dargelegt hat, wie er die Investition und die Folgekosten finanzieren kann.

4.1.2 Eine Förderung kann **nicht** gewährt werden, wenn

- vor der Bewilligung mit der Baumaßnahme begonnen wurde bzw. keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn gemäß der Eingangsbestätigung vorlag. Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten, das Bestellen und Kaufen von Material, erste, den Bau betreffende Arbeitsleistungen. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planungsphase notwendigen Schritte.
- Die Baumaßnahme länger als zwei Jahre abgeschlossen ist.
- Eine Baumaßnahme gilt dann als abgeschlossen, wenn sie ihrer zweckmäßigen Bestimmung übergeben ist und dementsprechend genutzt wird.

4.2 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 5.000,00 € betragen.

4.3 Zusätzliche Förderungsvoraussetzung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**

Eine Förderung kann nur gewährt werden, wenn

- die förderungsfähigen Ausgaben der Baumaßnahme mindestens 25.000,00 € betragen.
- ein „Zukunfts-Check“ erfolgt ist.
- bei Vorhandensein eines abgestimmten Maßnahmeplans zur Sport(raum)-entwicklung die Maßnahme daraus abgeleitet werden kann.
- bei Fehlen bzw. Abweichung von einem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung die Maßnahme nachvollziehbar begründet werden kann und eine positive Stellungnahme mindestens des beteiligten Sportbundes vorliegt.

## **5. Art und Höhe der Förderung**

5.1 Allgemeines zu Art und Höhe der Förderung

5.1.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Fehlbedarfsfinanzierung bewilligt. Eine Nachbewilligung ist nicht möglich.

5.1.2 Die förderungsfähigen Ausgaben ergeben sich *gemäß dem Formblatt „Kostenberechnung nach DIN 276“ des LandesSportBundes Niedersachsen e.V.* aus den Gesamtausgaben abzüglich der Ausgaben über die nicht förderungsfähigen Anteile.

5.2 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

Der Höchstbetrag wird auf **15 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000,00 €, begrenzt.

5.3 Art und Höhe der Förderung bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**

Der Höchstbetrag wird auf **17,5 v. H.** der förderungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von 50.000,00 € begrenzt.

## **6. Antrags- und Bewilligungsverfahren**

6.1 Allgemeines zum Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1.1 Die Anträge werden über den KreisSportBund Helmstedt e.V. beim Landkreis Helmstedt eingereicht. Es werden nur Anträge auf den aktuellen Formblättern angenommen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Förderungsvoraussetzung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit durch Vorlage eines aktuellen Freistellungsbescheides, der nicht älter als fünf Jahre ist, nachweisen kann. Bei Maßnahmen, die einer Baugenehmigung bedürfen, muss ein Bauschild aufgestellt werden (siehe Publizitätsgrundsätze des LandesSportBundes Niedersachsen e.V. unter [www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal](http://www.lsb-niedersachsen.de/Medienportal)).

6.1.2 Die Anträge auf Förderung von Sportstättenbaumaßnahmen sowie die Fristen zur Einreichung der Anträge sind beim Landkreis Helmstedt abzufordern bzw. nachzufragen.

6.1.3 Die Bestätigung des Antragseingangs durch den Landkreis Helmstedt berechtigt zum Maßnahmebeginn.

6.1.4 Änderungen der beantragten Baumaßnahme, der zeitlichen Abläufe sowie eine Abweichung im Finanzierungsplan über 10 v. H. sind umgehend dem Landkreis Helmstedt anzuzeigen und bedürfen der Zustimmung. Kommt der Förderungsempfänger seiner Mitteilungspflicht nicht nach, wird die Bewilligung vom Landkreis Helmstedt aufgehoben. Bereits ausgezahlte Förderung nebst Zinsen sind an den Landkreis zurückzuzahlen.

## 6.2 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandssicherungsmaßnahmen**

6.2.1 Bei Baumaßnahmen bis 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Nachweis über die Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Ausgabenzusammenstellung
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des KreisSportBundes Helmstedt e.V. höchstens 12 Monate vor der Antragstellung.

6.2.2 Bei Baumaßnahmen über 25.000,00 € Gesamtausgaben sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung, Bedarfserläuterung
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Baugenehmigung, wenn erforderlich, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des KreisSportBundes Helmstedt e.V. höchstens 12 Monate vor der Antragstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den KreisSportBund Helmstedt e.V.
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung.

6.2.3 Über die Gewährung von Förderungen für Bestandssicherungsmaßnahmen an die Förderungsempfänger entscheiden die Sportbünde im Rahmen dieser Richtlinie und ihres pflichtgemäßen Ermessens unter Berücksichtigung der zur Verfügung gestellten Kontingente.

6.2.4 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung.

### 6.3 Antrags- und Bewilligungsverfahren bei **Bestandsentwicklungsmaßnahmen**

6.3.1 Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Antrag
- Finanzierungsplan
- Baubeschreibung und Bedarfserläuterung
- Nachweis der Eigentumsrechte bzw. Nutzungsrechte gemäß Ziffer 4.1.1
- Baugenehmigung, ersatzweise positiv beschiedene Bauvoranfrage
- spezifizierte Kostenzusammenstellung nach DIN 276
- Nachweis der Teilnahme an einer Qualifixmaßnahme oder einer adäquaten Veranstaltung des KreisSportBund Helmstedt e.V. höchstens 12 Monate vor der Antragstellung
- Protokoll zum Beratungsgespräch durch den KreisSportBund Helmstedt e.V.
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- „Zukunfts-Check“
- Auszug aus dem abgestimmten Maßnahmeplan zur Sport(raum)entwicklung.
- wenn vom Maßnahmeplan abgewichen wird bzw. keiner vorliegt, mindestens eine positive Stellungnahme des KreisSportBund Helmstedt e.V..

6.3.2 Für Bestandsentwicklungsmaßnahmen kann der Sportbund nur für die vom LSB bestätigten Bestandsentwicklungsmaßnahmen eine zweckgebundene Bewilligung aus dem zugewiesenen Kontingent erteilen.

6.3.3 Bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erfolgt die Bewilligung nur bei Vorlage der Baugenehmigung.

## **7. Auszahlung**

7.1 Die bewilligte Förderung ist im Förderjahr abzufordern. In Ausnahmefällen kann ein Antrag auf Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beim Landkreis gestellt werden. Der begründete Antrag ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes zu stellen. Anderenfalls wird die Bewilligung aufgehoben.

7.2 Der Auszahlungsantrag für die Förderung ist an den Landkreis Helmstedt inkl. aller die Baumaßnahme betreffenden Originalrechnungen, mindestens in Höhe der Abforderung, den Zahlungsnachweisen in Kopie einzureichen. Auf den Originalbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderungsempfänger oder eines beauftragten, sachkundigen Dritten zu bestätigen.

7.3 Die Abforderung des Förderungsbetrages kann im Zuge des Baufortschrittes erfolgen.

7.4 Ist beim Antrag auf Auszahlung bereits ersichtlich, dass die im Antrag angegebenen förderungsfähigen Ausgaben nicht erreicht werden oder Mehreinnahmen erzielt worden sind, überprüft der Landkreis Helmstedt die Höhe der Förderung und setzt diese neu fest.

7.5 Für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit, der nicht älter als fünf Jahre ist, Voraussetzung.

## **8. Nachweisführung**

8.1 Spätestens drei Monate nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. 24 Monate nach Baubeginn (gemäß Datum des Baubeginns auf dem Antragsformular) ist dem Landkreis Helmstedt ein Verwendungsnachweis mit Anlagen anhand des LSB-Formblatts „Verwendungsnachweis“ zur Prüfung vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieses Zeitraums beim Landkreis Helmstedt beantragt werden.

8.2 Bei Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000,00 € kann auf die Vorlage des Verwendungsnachweises nach Ziffer 8.1 verzichtet werden. Die Fertigstellung der Baumaßnahme ist spätestens drei Monate nach Abschluss dem Landkreis Helmstedt mitzuteilen.

8.3 Für jede abgerechnete Baumaßnahme sind alle die Baumaßnahme betreffenden Unterlagen (inkl. aller Belege, Nachweise und entsprechender Verträge) für Prüfzwecke zehn Jahre vom Förderungsempfänger aufzubewahren und verfügbar zu halten. Dies gilt auch für Baumaßnahmen mit einer bewilligten Förderung bis 5.000,00 €.

## **9. Rückforderungen**

9.1 Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht oder Mehreinnahmen erzielt wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Höhe der förderungsfähigen Ausgaben bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgelegt.

9.2 Die Förderung zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert, wenn

- mit der Baumaßnahme vor Genehmigung des Maßnahmebeginns begonnen worden ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- Änderungen der Baumaßnahme oder Abweichungen über 10 v. H. des Finanzierungsplans nicht angezeigt wurden.
- der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.
- In nachfolgenden Fällen vermindert sich der Rückforderungsbetrag für die Zeit der zweckentsprechenden Verwendung der bewilligten Förderung um jährlich 10 v. H. beginnend mit dem auf das Förderjahr folgenden Jahr, wenn:
  - die geförderte Sportstätte vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend genutzt oder veräußert wird.
  - die Mitgliedschaft der geförderten Sportvereine im KreisSportBund Helmstedt e.V. vor Ablauf der Bindungsfrist erlischt.
  - die Gemeinnützigkeit rückwirkend entzogen wurde.
  - die Beteiligung von Sportvereinen des KreisSportBundes Helmstedt e.V. an Projekten anderer Träger vorzeitig aufgegeben bzw. gekündigt wird.

9.3 Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

## **10. Prüfung der Mittelverwendung**

10.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem Landkreis Helmstedt.

10.2 Wird festgestellt, dass Mittel des Landkreises entgegen dieser Förderrichtlinie oder der Bewilligung abgerechnet oder verwendet wurden, sind die Mittel nebst Zinsen vom Fördermittelempfänger an den Landkreis zurückzuzahlen.

10.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme, aus Eigenmitteln des betroffenen Sportvereins zurückzuerstatten.

10.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs, bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim Landkreis, mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

10.5 Bei einer Prüfung sind alle Unterlagen wie Protokolle, Rechnungen, Verträge, Zuwendungen Dritter, Spendenbescheinigungen, Jahresabschlüsse des Förderungsempfängers, Kontoauszüge und Darlehensverträge etc. vorzulegen. Ferner ist den jeweiligen Prüfern die Besichtigung jeder Räumlichkeit der Baumaßnahme und ggf. auch von bereits durchgeführten Baumaßnahmen zu ermöglichen. Kann ein Vor-Ort-Prüftermin aus Verschulden des Fördermittelempfängers nicht durchgeführt werden, trägt dieser die entstandenen Ausgaben.

## **11. Inkrafttreten/Gültigkeit**

Diese Richtlinie tritt am 01.10.2018 in Kraft.